

PRÄVENTION

Aufgaben der Träger

Träger gestalten den Rahmen, in dem Kinderschutz im Alltag lebendig werden kann. Durch klare Orientierung, verlässliche Strukturen und eine unterstützende Haltung schaffen sie eine Atmosphäre, die Vertrauen ermöglicht und Fachkräfte in ihrem Handeln stärkt. Sie übernehmen Verantwortung, geben Sicherheit und fördern aktiv eine Kultur, in der Schutz, Beteiligung und fachliche Weiterentwicklung selbstverständlich sind. So entsteht eine Grundlage, in der sich Kinder sicher fühlen und gut entwickeln können.

Die folgenden Reflexionsfragen laden dazu ein, die eigene Verantwortung im Kinderschutz bewusst wahrzunehmen und weiterzuentwickeln.

Trägerspezifisches / einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept:

Träger halten ein verbindliches trägerspezifisches/einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept vor und entwickeln dies/e kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung ist bei der Stadt Wolfsburg zu hinterlegen und bei Änderungen zu aktualisieren.

GZ-Fruehkindliche-Bildung@stadt.wolfsburg.de

Das Konzept umfasst präventive und intervenierende Maßnahmen, ist verbindlich verankert (z. B. in der Hauskonzeption oder im QM-System) und bildet zentrale Themen wie Risiko- und Ressourcenanalyse, Nähe und Distanz, Partizipation, Beschwerdemanagement, Verfahrenspläne (§ 8a SGB VIII) sowie Personalmanagement ab.

Die Einbindung von Medienbildung wird empfohlen (vgl. Rahmenkonzeption Medienbildung Stadt Wolfsburg).

https://www.wolfsburg.de/-/media/wolfsburg/statistik_daten_fakten/02_jugend/medienbildung/konzept_medienkompetenz_1.pdf

- **Verfügt der Träger über ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept, und haben alle Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept?**
- **Welche Inhalte sind darin verbindlich verankert (z. B. Medienbildung, sexualpädagogisches Konzept, Aufsichtspflicht, Verfahrensabläufe)?**

Fachberatung:

Träger stellen eine fachlich qualifizierte Beratung sicher, die den Einrichtungen kontinuierlich zur Seite steht – insbesondere bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kinderschutzkonzepts sowie bei akuten Fragestellungen. Kleinere Träger können den hierfür erforderlichen Bedarf im Rahmen der kommunalen Fachberatung sicherstellen.

- **Haben unsere Einrichtungen verlässlich Zugang zu Fachberatung, die in Fragen zur Kindeswohlförderung unterstützt, berät und begleitet?**
- **Ist diese gut erreichbar, und wird sie bei Bedarf aktiv einbezogen?**

Gestaltung von Übergängen:

Träger sorgen für abgestimmte Rahmenbedingungen und schaffen verbindliche Verfahren für die Gestaltung von Übergängen (z. B. zur Eingewöhnung, zur Zusammenarbeit mit Eltern sowie zur Kooperation mit Schule und Jugendhilfe).

- **An welcher Stelle in der Trägerkonzeption sowie in den einrichtungsbezogenen Konzepten werden verbindliche Aussagen zur Gestaltung von Übergängen getroffen (z. B. Eingewöhnung, interner Wechsel, KiTa–Schule, Schnittstellen zur Jugendhilfe)?**
- **Wie unterstützen wir die nachhaltige Entwicklung der einrichtungsbezogenen Konzepte?**

Schulungs- und Qualifizierungsangebote:

Träger ermöglichen jährliche Fortbildungen zu Kinderschutzthemen und stellen dafür Zeit und finanzielle Ressourcen bereit.

- **Welche Fortbildungen im Rahmen von Kinderschutz werden angeboten bzw. genutzt?**
- **Welche finanziellen Ressourcen stehen für den Kinderschutz zur Verfügung, sind sie ausreichend und werden sie gezielt eingesetzt?**

Räumliche Bedingungen:

Träger sorgen für eine sichere und kinderschutzgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten unter Berücksichtigung von Aufsicht, Zugänglichkeit und pädagogischer Nutzung.

- **Welche Standards gelten für Raumnutzungskonzepte, wie werden diese überprüft, und wie gehen wir mit Mängeln um?**
- **Haben unsere Einrichtungen Raumnutzungskonzepte?**

Personalgewinnung und -einarbeitung:

Kinderschutz ist fester Bestandteil von Auswahl- und Einarbeitungsprozessen, z. B. durch Führungszeugnisse, Thematisierung im Bewerbungsgespräch und Einführung in das Kinderschutzkonzept.

- **Wie stellt der Träger sicher, dass Kinderschutz verbindlich in Auswahl und Einarbeitung neuer Fachkräfte verankert ist?**

Selbstverpflichtungserklärungen:

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, die regelmäßig reflektiert wird.

- **Liegt von allen Mitarbeitenden eine aktuelle Selbstverpflichtung vor, und wird diese regelmäßig thematisiert?**

Verankerung von Schutzkultur:

Träger fördern eine organisationsweite Schutzkultur, in der Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und gegenseitige Unterstützung selbstverständlich sind. Dies schließt auch Leitungs- und Führungsebenen mit ein.

- **Woran zeigt sich organisationsweit eine gelebte Schutzkultur – insbesondere im Umgang mit Fehlern und Hierarchien – und wie fördern wir einen offenen, vertrauensvollen Austausch?**

Unterstützung der KiTa Leitungen:

Träger stehen den Leitungen als verlässliche Partner zur Seite, begleiten sie in ihrer Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzes vor Ort und schaffen durch klare Zuständigkeiten, fachlichen Austausch und unterstützende Strukturen die Voraussetzungen für eine handlungssichere und reflektierte Leitungstätigkeit.

- **Wie und wodurch unterstützen wir KiTa Leitungen konkret in ihrer Verantwortung, und ist unsere Trägerrolle des Trägers für sie klar und verlässlich?**
- **Wie kommunizieren wir dies?**

Notizen:



KRAFTPAKET Träger



INTERVENTION

Aufgaben der Träger



KRAFTPAKET Träger

Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen eine zentrale Verantwortung, um sicherzustellen, dass Einrichtungen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung fachlich fundiert, rechtssicher und abgestimmt handeln können. Durch ein besonnenes und verlässliches Handeln schaffen Träger Orientierung, geben Sicherheit und stellen sicher, dass Fachkräfte handlungsfähig bleiben. Dabei umfasst die Verantwortung sowohl den Schutz der Kinder innerhalb der Einrichtung als auch im familiären Umfeld.

Die folgenden Reflexionsfragen unterstützen dabei, die eigenen Strukturen und Abläufe kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und Handlungssicherheit zu stärken.

Verantwortung für Kinderschutzverfahren:

Der Träger stellt sicher, dass ein einrichtungsspezifischer Verfahrensplan vorliegt, allen bekannt ist und im Verdachtsfall angewendet wird. Der von der Stadt Wolfsburg entwickelte Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für inner- und außerinstitutionellen Kinderschutz (Anhang) dient als Orientierung; bestehende Abläufe sind ggf. anzupassen, um eine sichere, einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

- Sind die Verfahrenspläne allen Einrichtungen bekannt und werden sie regelmäßig überprüft?
- Wie wird sichergestellt, dass sie im Krisenfall zuverlässig angewendet werden, und ist die Ansprechperson benannt?

Zugang zu unabhängiger Beratung ermöglichen:

Träger gewährleisten, dass Fachkräfte und Leitungen fachliche Beratung erhalten können, z. B. durch die InsoFas, trägerinterne Fachberatung, Kinderschutzbeauftragte und kommunale Fachberatung.

- Wie wurden die Beratungsangebote für Fachkräfte und Leitungen bekannt gemacht und werden sie bei Bedarf aktiv genutzt?

Krisenmanagement:

Der Träger übernimmt bei Bedarf eine koordinierende Rolle im Krisenfall, unterstützt bei Elternkontakten, übernimmt Verantwortung bei aufkommender Öffentlichkeitswirkung und sichert den Ablauf innerhalb der Einrichtung.

- Von wem und in welcher Form werden Leitungen und Fachkräfte im Krisenfall unterstützt, und wie ist der Träger in der Koordination eingebunden?

Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit:

In Verdachtsfällen stellt der Träger eine verlässliche und kurzfristige Erreichbarkeit sicher – insbesondere für Leitungen, die in belastenden Entscheidungssituationen Rückhalt und Handlungssicherheit benötigen.

- Ist der Träger in Verdachtsfällen verlässlich erreichbar, kennen Leitungen konkrete Ansprechpersonen und wissen sie, wie sie bei akuten Situationen Unterstützung erhalten?

Nachsorge und Teamreflexion:

Nach einem entsprechenden Vorfall initiiert der Träger bei Bedarf eine Supervision oder Teambesprechung, um die Situation gemeinsam aufzuarbeiten, Fachkräfte zu entlasten und strukturelle Konsequenzen zu prüfen.

- Wie wird die Nachsorge für Teams sichergestellt, und wie werden Erkenntnisse aus dem Fall in die Schutzkonzepte integriert?

Rehabilitation:

Im Falle eines sich als falsch herausstellenden Verdachts gegenüber einer Fachkraft ist es Aufgabe des Trägers, Maßnahmen zu ergreifen, die der Rehabilitation der betroffenen Person dienen und dazu beitragen, das Vertrauen im Team sowie gegenüber Familien wiederherzustellen.

- Welche Verfahren haben wir, um Fachkräfte nach einem unbegründeten Verdachtsfall zu unterstützen und das Vertrauen auf allen Ebenen wiederherzustellen?

Datenschutz:

Der Träger stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Grundlage sind die EU-DSGVO (Art. 2 Abs. 1) i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67–85a SGB X sowie §§ 61–65 SGB VIII. Dabei ist zu beachten, dass personenbezogene Daten geschützt und nur zweckgebunden verarbeitet werden. **Gleichzeitig gilt:** Zur Sicherstellung des Schutzauftrages notwendige Informationen dürfen weitergegeben werden – **Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz.**

Weiterführende Informationen:

https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Vertrauensschutz_im_Kinderschutz.pdf

- Sind die Datenschutzrichtlinien bekannt, und wie wird sichergestellt, dass sie im Alltag eingehalten sowie im Kinderschutzfall sicher angewendet werden?

Unterstützung bei der Dokumentation:

Der Träger stellt sicher, dass Leitungen und Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, Vorlagen und Standards verfügen, um im Verdachtsfall eine sorgfältige, datenschutzkonforme Dokumentation gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben und Qualitätsstandards vorzunehmen.

- Haben wir abgestimmte Dokumentationsformate und wie wird gewährleistet, dass alle Dokumentationen vollständig, nachvollziehbar und datenschutzkonform erfolgen (DSGVO, §§ 61–65 SGB VIII, §§ 67–85a SGB X)?

Meldung an das NLJA (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII):

Träger melden unverzüglich Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, an das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA), Fachbereich II – Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Meldebogen: https://soziales.niedersachsen.de/download/209416/Meldebogen_EINRICHTUNGSTRAeGER-Abs._1_Nr._2_SGB_VIII.docx.docx

Merkblatt: https://soziales.niedersachsen.de/download/209415/Merkblatt_Meldepflicht_Ereignismeldungen.pdf.pdf

- Wer übernimmt die Meldung an das NLJA, wie ist das Verfahren geregelt und wie wird die korrekte, vollständige und fristgerechte Umsetzung sichergestellt?

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII):

Der Träger stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden, und fordert Führungszeugnisse bei Neueinstellungen sowie regelmäßig alle 5 Jahre.

- Wer ist in der Einrichtung bzw. beim Träger dafür verantwortlich, Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a BZRG einzufordern, und wie wird deren Vorlage datenschutzkonform dokumentiert?
- Wie wird sichergestellt, dass die Überprüfung gemäß § 72a SGB VIII regelmäßig erfolgt und nachvollziehbar ist?

Notizen:

